

Vorsitzender der Sportgerichtskammer Südost

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau
e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgerichtskammer Südost der Bezirke 13, 14, 15, 16

Grafenau, 22.01.2022

AZ: SGK SO 02/2021

**Urteil
im Verfahren**

**über den Einspruch gegen die Zurückweisung des Protests des Vereins A
Einspruchsführer**

zur Entscheidung durch die Spielleiterin (SLin) von Ende November 2021.

Das Sportgericht (SG) der Sportgerichtskammer SüdOst (SGK SO) hat am 21.01.2022 durch

den Vorsitzenden	Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer	Maximilian Ebneith, Regensburg
den Beisitzer	Thorsten Kube, Buxheim

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A**

Tatbestand:

Im November 2021 spielte der Verein H gegen den Verein A. Nach Angaben der beiden Mannschaftsführer (MF) haben sie vor dem Spiel gegenseitig ihre Hygiene-Zertifikate ausgetauscht bzw. eingesehen. Danach meldete der MF des Vereins A beim Heimverein H bezüglich zweier Spieler von H mögliche Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz an, darunter der MF des Vereins H.

In der Folge verlangte der MF des Vereins A vom MF des Vereins H „Protest“ in den Spielbericht einzutragen. Der MF von H kam der Aufforderung nach und kreuzte den Protest in Gegenwart des MFs von A an.

Der Protest lt. WO A 19.1 wurde zwar zeitlich richtig erfüllt, jedoch wurde keine Uhrzeit und kein Spielstand und vor allem kein Protestgrund eingetragen. Die WO verlangt diese ausdrücklich. Mit dem Fehlen dieser Angaben ist der rechtswirksame Protesteintrag nicht erfüllt.

Entscheidungsgrund

Der Einspruch des Vereins A gegen die Ablehnung des Protests durch die SLin ist zwar zulässig, hält aber der Wettspielordnung WO des BTTV nicht stand.

Zulässigkeit

- a) Der Einspruch des Vereins A erfolgte form- und fristgerecht innerhalb der Frist von 14 Tagen
- b) Die Sportgerichtskammer Süd Ost (SGK SO) des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. (1) 1 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde einbezahlt.
- c) Die Betroffenen wurde gem. § 21 Abs. (2), (5) RVStO gehört.

Begründetheit

Der MF des Vereins A beklagt eine Behinderung zum Eintrag des Protests. Der eigenhändige Eintrag darf dem Protestierenden nicht verwehrt werden. Nur wenn ihm der Heimverein den Protesteintrag in den Spielbericht verweigert, ist der Eintrag als erfüllt zu bewerten. Der Einwand des MF von A, dass beim Protesteintrag der MF von H „das Gesetz des Handelns“ übernommen habe, ist nicht überzeugend. Auch dass am Kasten, auf dem der Spielbericht lag, mehrere Personen ohne Maske standen und der 1,5m Abstand nicht einzuhalten gewesen ist, überzeugt das Gericht nicht. Der MF von A hätte seinen Willen zum regelkonformen Eintrag einfordern können und müssen.

Deshalb hat die SLin richtig entschieden und den Einspruch zurückgewiesen.

Das Sportgericht hat sich bemüht, neben der soeben erläuterten Entscheidung zum Protesteintrag, auch die Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Infektionsschutzes zu beurteilen.

Der Verein A moniert, dass der Verein H vermutlich mit zwei Spielern angetreten sei, welche die erforderliche „2G-Regel“ nicht erfüllten. Da die beiden Spieler nach Bestätigung des MF von H von Anfang November 2021 nicht geimpft sind, hat sich der MF von A vor dem Spiel die Infektionsschutzunterlagen zeigen lassen und meinte danach, dass die beiden Spieler des Vereins H die Turnhalle nicht hätten betreten dürfen, da er deren Genesenzertifikate anzweifelte.

Die beiden Spieler nahmen dagegen am Wettkampf gegen den Verein A teil. Der MF von H schreibt eine Woche vor dem Spiel, dass er und sein Mannschaftskollege am Spiel „**auf eigene Gefahr**“ teilnehmen werden. Wie das auch zu verstehen sei, eine Beugung des Infektionsschutzgesetzes als auch der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wäre rechtswidrig.

Die beiden Spieler des Vereins H wurden am 04.12.2021 vom Sportgericht aufgefordert, alle relevanten Nachweise bzgl. der Coronapandemie dem Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (SGK) einzureichen. Dabei hat die SGK auf die Aufklärungspflicht lt. RVStO § 21 (5), (6) und § 51, § 52, §71/2 verwiesen.

Im Antwortschreiben bekunden die beiden Spieler ihre Bereitschaft zur Mitwirkung, lassen aber dieser keine Taten folgen. Vielmehr sehen sie in der Aufarbeitung des Falls eine

„Eskalation“ und lehnen eine „schriftliche Zusendung von Gesundheitszeugnissen“ ab, da es sich nach ihrer Meinung um „intime, persönliche Daten handelt.“

Dieser Stellungnahme kann das Sportgericht nicht folgen, da z.B. jeder Gastwirt an seiner Haustür persönliche Daten abfragen darf, ja muss. Der Vorschlag der beiden Spieler, dass sich der Vorsitzende der Sportgerichtskammer die Einsichtnahme relevanter Unterlagen auf halbem Weg zwischen dem Ort H und dem Wohnort des Vorsitzenden abholen könne, ist für den BTTV und für die SGK keine Option.

Auf Grund der Verdachtsannahme, dass beide Spieler des Vereins H gegen infektionsrechtliche Auflagen verstoßen haben, hat die SGK SO des BTTV den Fall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Dieses hat lt. Schreiben vom 10.12.2021 den Fall übernommen und geantwortet, „evtl. Verstöße gegen infektionsrechtliche Vorgaben eigenständig zu prüfen.“

Damit ist die SGK seitens der Behörde von der weiteren Verfolgung des Falls entbunden.

Die zuständige Polizeidienststelle hat als Vollzugsorgan die der SGK SO zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Strafverfolgung angefordert. Dem ist die SGK unmittelbar nachgekommen. Die Bewertung liegt nun auf behördlicher Ebene.

gez.
Max Zizler
Vorsitzender

gez.
Maximilian Ebneith
Beisitzer

gez.
Thorsten Kube
Beisitzer

(...)